

# Allgemeine Wachordnung

der Deutschen Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft

Ortsgruppe Göttingen e.V.



## Impressum

Wachordnung  
der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsgruppe Göttingen e.V.

|             |   |
|-------------|---|
| Stand:      | Juli 2020   |
| Autoren:    | Michael Franke, DLRG Ortsgruppe Göttingen e.V.  |
| Herausgeber | Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Göttingen e.V.<br>Willi-Eichler-Straße 26<br>37079 Göttingen |

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| Impressum .....  | 2 |
| Vorwort .....  | 5 |
| Allgemeines .....  | 5 |
| § 1 Regeln und Vorschriften.....   | 5 |
| § 2 Wachgebiete .....  | 5 |
| § 3 Verantwortlichkeiten .....   | 5 |
| Organisation und Durchführung .....  | 5 |
| § 4 Wachplanung.....   | 5 |
| § 5 Dienstzeiten.....  | 5 |
| § 6 Dienstkleidung.....  | 5 |
| § 7 Voraussetzungen zur Teilnahme am Wasserrettungsdienst.....   | 6 |
| § 8 Rechte, Pflichten und Aufgaben.....  | 6 |
| § 9 Eingesetztes Personal.....   | 7 |
| § 10 Verhalten im Einsatzfall.....   | 7 |
| § 11 Dokumentation .....   | 7 |
| Allgemeine Verhaltensregeln .....  | 8 |
| § 12 Verhalten ggü. anderen Personen, Beantwortung von Fragen, Auftreten ggü.<br>Pressevertretern und Weiterleitung von Pressenafragen ..... | 8 |
| § 13 Verhalten am Einsatzort.....  | 8 |
| § 14 Konsum von berauschenden Mitteln, Tabakerzeugnissen und anderen Suchtmitteln .....  | 8 |
| § 15 Nutzung von Rettungsmitteln, Übungen.....   | 8 |
| Geltungsbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....  | 9 |



## Vorwort

Diese Wachordnung regelt den in der Satzung der DLRG Ortsgruppe Göttingen e.V. (im Folgenden DLRG Göttingen) im § 2 verankerten Wasserrettungsdienst in deren Wirkungsbereich. Ergänzend zu dieser Wachordnung werden Anlagen zu speziellen Bereichen und Situationen herausgegeben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Wachordnung das generische Maskulinum verwendet. Die Positionen können jedoch gleichermaßen durch männliche, weibliche oder diverse Mitarbeiter besetzt werden.

## Allgemeines

### § 1 Regeln und Vorschriften

- (1) Im Wasserrettungsdienst der DLRG Göttingen finden im Allgemeinen die einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Anweisungen und Regeln Anwendung. Im speziellen ist diese Wachordnung anzuwenden.

### § 2 Wachgebiete

- (1) Die DLRG Göttingen betreibt eine feste Wachstation am Erholungsgebiet Wendebachstausee. Dort ist sie Vertragspartner des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee. Hier wird im Allgemeinen der Badebetrieb beaufsichtigt.
- (2) Zur Absicherung besonderer Veranstaltungen kann der Wasserrettungsdienst auch an und auf anderen Wasserflächen in der Region Göttingen stattfinden. Dies bedarf der gesonderten Anforderung der Kräfte durch einen Veranstalter.
- (3) Über die Durchführung der in § 2 (2) genannten Veranstaltungen entscheidet der Technische Leiter Einsatz in Rücksprache mit dem Vorstand.

### § 3 Verantwortlichkeiten

- (1) Verantwortlich für die Durchführung und Organisation des Wasserrettungsdienstes ist der Technische Leiter Einsatz.
- (2) Für bestimmte Teilgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. Diese berichten dem Technischen Leiter regelmäßig über ihre Arbeit.
- (3) Am Tag des Wachdienstes / Einsatzes ist der Wachleiter / Einsatzleiter für die ordnungsgemäße Durchführung des Wasserrettungsdienstes am entsprechenden

Wachgebiet /Einsatzort zuständig. Er ist entscheidungs- und weisungsbefugt.

- (4) Die Wachgänger haben den Weisungen des Wachleiters Folge zu leisten.

## Organisation und Durchführung

### § 4 Wachplanung

- (1) Die Planung des Wasserrettungsdienstes erfolgt über ein Verwaltungsprogramm. Die Freischaltung der Wachgänger erfolgt durch den Technischen Leiter Einsatz.
- (2) Die Wachgänger tragen sich an den gewünschten Tagen in den Wachplan ein; die Einträge sind verbindlich.
- (3) Ist ein eingeplanter Wachgänger verhindert und kann den Dienst nicht versehen, ist dies dem Technischen Leiter Einsatz umgehend mitzuteilen. Um Vertretung hat sich der Wachgänger selbstständig zu kümmern.

### § 5 Dienstzeiten

- (1) Die Dienstzeiten für den Wasserrettungsdienst am Erholungsgebiet Wendebachstausee sind der *Anlage 1 zur allgemeinen Wachordnung: Wendebachstausee* zu entnehmen.
- (2) Die Dienstzeiten zur Absicherung von Veranstaltungen werden vom Technischen Leiter Einsatz für den jeweiligen Einsatz festgelegt.

### § 6 Dienstkleidung

- (1) Während des gesamten Dienstes muss Dienstkleidung, welche den Vorgaben des Handbuchs Corporate Design der DLRG in der jeweils gültigen Fassung entspricht, getragen werden.
- (2) Bestimmte Kombinationen oder Mindestanforderungen an die zu tragende Dienstkleidung können vom Technischen Leiter Einsatz, in Abhängigkeit vom jeweiligen Einsatz, vorgegeben werden.
- (3) Oberbekleidung:  
rotes oder gelbes Oberteil (lang oder kurz) mit der Rückenbeschriftung ‚DLRG Wasserrettung‘  
Hose/Shorts:  
rote Hose oder Badeshorts mit der Beschriftung ‚DLRG‘  
Jacken:  
Sofern vorhanden, sollte eine dem Hand-

buch Corporate Design der DLRG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Jacke getragen werden.

Badebekleidung:

Alternativ zur Shorts und Oberbekleidung kann auch Badebekleidung der DLRG mit mindestens der Aufschrift ‚DLRG‘ getragen werden.

Schuhe:

Festes Schuhwerk (Turnschuhe, keine Einsatzstiefel) sind bei Streifengängen zu tragen (Wendebachstausee).

In Abhängigkeit von der Veranstaltung kann das Tragen von speziellem Schuhwerk vom Technischen Leiter Einsatz angeordnet werden.

(4) Rückenschilder:

Sollten Rückenschilder auf der Kleidung getragen werden, so sind folgende Rückenschilder zulässig:

- Wasserrettung
- Sanitätshelfer/Sanitäter/Rettungssanitäter/Notfallsanitäter/Arzt
- Bootsführer
- Wachführer

(5) Qualifikationsabzeichen:

Das Tragen folgender Qualifikationsabzeichen ist zulässig:

- Wasserrettung
- Sanitätshelfer/Sanitäter/Rettungssanitäter/Notfallsanitäter/Arzt
- Bootsführer
- Wachführer

(6) Nur der Besitz der entsprechenden beurkundeten Qualifikation berechtigt zum Tragen der Rückenschilder und Qualifikationsabzeichen.

(7) Abweichend von § 8 Abs. 1 - 6 kann das Tragen weiterer Rückenschilder und Qualifikationsabzeichen durch den Technischen Leiter Einsatz entsprechend des Einsatzgebietes und der entsprechend besetzten Position angeordnet werden.

(8) Sollte Dienstkleidung (T-Shirt / Hose) benötigt werden, kann diese leihweise aus dem Kleiderpool der DLRG Göttingen bezogen werden.

## § 7 Voraussetzungen zur Teilnahme am Wasserrettungsdienst

(1) Für die Teilnahme am Wasserrettungsdienst der DLRG Göttingen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a. Wachleiter:

- Mindestalter: 18 Jahre
- DRSA Silber (nicht älter als 2 Jahre zum Saisonbeginn)

- Ausbildung in Erste Hilfe oder höherwertig (nicht älter als 2 Jahre zum Saisonbeginn)

- Tauglichkeit (Selbstauskunft zum Gesundheitszustand)

- Nachweis der Einsatzfähigkeit nach aktueller PO Wasserrettungsdienst

- mindestens einjährige Erfahrung im WRD der DLRG Göttingen

- Der Technische Leiter Einsatz ist berechtigt nach Einzelfallentscheidung auch andere Personen als Wachleiter einzusetzen.

b. Wachgänger:

- Mindestalter: 16 Jahre

- DRSA Silber (nicht älter als 2 Jahre zum Saisonbeginn)

- Ausbildung in Erste Hilfe oder höherwertig (nicht älter als 2 Jahre zum Saisonbeginn)

- Tauglichkeit (Selbstauskunft zum Gesundheitszustand)

- Nachweis der Einsatzfähigkeit nach aktueller PO WRD

c. Wachhelfer:

- Mindestalter: 14 Jahre

- Tauglichkeit (Selbstauskunft zum Gesundheitszustand)

## § 8 Rechte, Pflichten und Aufgaben

(1) Technischer Leiter Einsatz:

a. Der Technische Leiter Einsatz ist ein gewähltes Vorstandsmitglied und verantwortlich für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes.

b. Er ist allen Mitarbeitern im Wasserrettungsdienst weisungsbefugt.

c. Im Einsatzfall ist er befugt dem Wachleiter / Einsatzleiter die Führung zu entziehen und die Führung des Einsatzes selbst zu übernehmen.

(2) Wachleiter / Einsatzleiter

a. Der Wachleiter / Einsatzleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Wasserrettungsdienstes während seiner Dienstzeit. Er ist gegenüber allen eingesetzten Wachgängern weisungsbefugt.

b. Der Wachleiter / Einsatzleiter prüft vor Dienstbeginn die Einsatzfähigkeit der Mitarbeiter und des Materials. Nach Beendigung

- der Dienstzeit ist die Einsatzbereitschaft des Materials wiederherzustellen.
- c. Stellt der Wachleiter/Einsatzleiter Mängel an Einsatzmaterialien fest, so meldet er diese unverzüglich dem Technischen Leiter Einsatz.
- d. Der diensthabende Wachleiter / Einsatzleiter übt während seines Dienstes an der Wasserrettungsstation im Erholungsgebiet Wendebachstausee das Hausrecht aus.
- e. Bei Verstößen gegen diese Wachordnung oder einschlägigen Gesetzen und Verordnungen ist der Wachleiter / Einsatzleiter befugt einzelne Mitarbeiter vorübergehend vom Wasserrettungsdienst auszuschließen. In diesem Fall hat er den Technischen Leiter Einsatz unverzüglich über diese Maßnahmen zu unterrichten. Im Verlauf entscheiden der Technische Leiter Einsatz und der Vorstand über das weitere Vorgehen.
- f. Im Einsatzfall leitet der Wachleiter / Einsatzleiter den Einsatz.

(3) Wachgänger:

- a. Wachgänger haben den Weisungen des Wachleiters / Einsatzleiters Folge zu leisten.
- b. Hat der Wachgänger Bedenken gegenüber einer Weisung des Wachleiters / Einsatzleiters, hat er dies dem Wachleiter / Einsatzleiter kundzutun. Sollte die Weisung weiterhin erfolgen, hat der Wachgänger diese auszuführen, sofern sie für den Erfolg des Einsatzes notwendig ist und nicht gegen geltendes Recht verstößt.
- c. Der Wachgänger hat pfleglich mit dem ihm zur Ausübung der Tätigkeit überlassenem Material umzugehen. Wird ein Fehlen oder ein Defekt am Material festgestellt, ist dies dem Wachleiter / Einsatzleiter zu melden.

(4) Wachhelfer:

- a. Wachhelfer haben den Weisungen des Wachleiters / Einsatzleiters und der Wachgänger Folge zu leisten.
- b. Ihm dürfen nur Tätigkeiten übertragen werden, die dem aktuellen Kenntnisstand entsprechen.

- c. Im Einsatzfall kann der Wachhelfer helfende Tätigkeiten übernehmen. So zum Beispiel das Absetzen des Notrufs, das Einweisen von Rettungskräften oder Unterstützen der Wachgänger und des Wachleiters / Einsatzleiters. Ein Einsatz im Wasser ist ausgeschlossen!

## § 9 Eingesetztes Personal

- (1) Je nach Veranstaltung wird vom Technischen Leiter Einsatz die notwendige Personalstärke bestimmt und die notwendigen Qualifikationen ermittelt.
- (2) Sollte das Jugend-Einsatz-Team (JET) der DLRG Göttingen vor Ort sein, ist dieses der Wachstärke nicht hinzuzurechnen.
- (3) Sind einzelne Teilnehmer des JETs anwesend und als Wachhelfer geplant, sind diese der Wachstärke hinzuzurechnen.

## § 10 Verhalten im Einsatzfall

- (1) Einsätze sind vorrangig abzuarbeiten. Alle anderen Tätigkeiten sind sofort einzustellen. Hierbei gilt der Grundsatz „Personenrettung vor Sachbergung“.
- (2) Der Einsatzfall ist vom Wachgänger dem Wachleiter / Einsatzleiter unverzüglich zu melden.
- (3) Der Wachleiter / Einsatzleiter entscheidet unverzüglich über die zu ergreifenden Maßnahmen und gibt entsprechende Anweisungen an die Wachmannschaft. Der Wachleiter / Einsatzleiter *oder* eine beauftragte Person setzt ggf. den Notruf ab.
- (4) Sollte nicht genügend Personal an der Wachstation anwesend sein, hat der Wachleiter / Einsatzleiter die Möglichkeit umstehende Personen zur Hilfeleistung aufzufordern. Dabei sollten diese Personen vorrangig zur Einweisung der angeforderten Rettungskräfte eingesetzt werden.
- (5) Der Eigenschutz des eingesetzten Personals hat grundsätzlich Vorrang.
- (6) Der Technische Leiter Einsatz ist nach einem größeren Einsatz (Wasserrettung, RTW vor Ort, Polizei vor Ort) durch den Wachleiter / Einsatzleiter über diesen Einsatz zu informieren.

## § 11 Dokumentation

- (1) Der Wachleiter / Einsatzleiter hat das Wachprotokoll /Einsatzprotokoll zu führen. Darin zu vermerken sind die Namen al-

ler anwesenden Mitarbeiter und deren Position (Wachleiter, Wachgänger, Wachhelfer).

- (2) Dienstbeginn und Dienstende sowie besondere Vorkommnisse und alle Hilfeleistungen sind zu vermerken. Entsprechende Kurz- und / oder Hilfeleistungsprotokolle sind zusätzlich auszufüllen.
- (3) Das Wachprotokoll ist vom Wachleiter nach Beendigung des Dienstes zu unterzeichnen.

## Allgemeine Verhaltensregeln

### § 12 Verhalten ggü. anderen Personen,

#### Beantwortung von Fragen, Auftreten

#### ggü. Pressevertretern und Weiterleitung

#### von Pressenafragen

- (1) Die Wachmannschaft hat sich ggü. Bade Gästen, Passanten und anderen Personen stets höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- (2) Auskünfte gegenüber der Presse sind ausschließlich dem Leiter Verbandkommunikation und den Mitgliedern des Vorstandes gestattet.
- (3) Der Wachmannschaft ist es untersagt ggü. Presse- und Medienvertretern Auskünfte über Einsätze und die Arbeit der DLRG Göttingen zu geben. Alle Anfragen sind an den Leiter Verbandkommunikation und den Technischen Leiter Einsatz weiterzuleiten. Dazu sind die Funktionsadressen zu verwenden.
- (4) Fragen anderer Personen sind freundlich und fachlich richtig zu beantworten. Sollten Fragen nicht beantwortet werden können, ist an den Technischen Leiter Einsatz oder den Leiter Verbandkommunikation zu verweisen. Private Telefonnummern werden nicht herausgegeben. Stattdessen kann auf die Homepage der DLRG Göttingen oder die Funktionsadressen verwiesen werden.

### § 13 Verhalten am Einsatzort

- (1) Am Einsatzort hat die diensthabende Wachmannschaft Dienstkleidung zu tragen.
- (2) Die Nutzung von mobilen Kommunikationsgeräten ist bedingt gestattet. Der Wachbetrieb und die Wasseraufsicht darf dadurch in keinem Moment gestört oder behindert werden.
- (3) Das Hören von Musik am ist Einsatzort gestattet. Die Lautstärke darf maximal so laut

gewählt sein, dass Hilferufe vom Gewässer weiterhin gehört werden können. Weiterhin darf durch die Musik keine ausgelassene Feierstimmung impliziert werden. Sollten sich Gäste oder der Veranstalter gestört fühlen, ist die Musik auszuschalten.

### § 14 Konsum von berauschenden Mitteln,

#### Tabakerzeugnissen und anderen

#### Suchtmitteln

- (1) Der Konsum von Tabakerzeugnissen (z.B. Zigaretten) ist nach den gesetzlichen Vorschriften gestattet. Andere Wachmannschaftsmitglieder sowie (Bade-)gäste dürfen dadurch zu keiner Zeit belästigt werden.
- (2) Fühlt sich ein Wachmannschaftsmitglied durch den Konsum von Tabakwaren im direkten Umfeld des Einsatzortes gestört, so ist der Konsum zum Schutz der Nichtraucher sofort einzustellen. Befinden sich Minderjährige in der Wachmannschaft ist der Konsum von Tabakwaren grundsätzlich in deren direkten Umgebung verboten.
- (3) Der Konsum von E-Zigaretten, Verdampfern und ähnlichen Produkten bezieht sich direkt auf die in § 14 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen.
- (4) Das Verwenden einer Wasserpfeife (Shisha) ist nicht gestattet.
- (5) Das Trinken von Alkohol ist während der Dienstzeit verboten. Der Konsum von Alkohol nach Beendigung der Dienstzeit ist nur dann gestattet, wenn Außenstehende keine Verbindung zu einer diensthabenden Wachmannschaft herstellen können. Das Tragen von Dienstkleidung ist hier untersagt. Weiterhin muss ersichtlich sein, dass die Dienstzeit offiziell beendet ist.
- (6) Der Konsum anderer, unter das Betäubungsmittelgesetz fallender Substanzen ist selbstverständlich auch bei uns verboten.

### § 15 Nutzung von Rettungsmitteln,

#### Übungen

- (1) Die am Einsatzort vorgehaltenen Rettungsmittel (Spineboard, Gurtretter, Rettungsbrett, etc.) sind für den Einsatzfall vorzuhalten.
- (2) Bei Veranstaltungsabsicherungen ist das Durchführen von Einsatzübungen nicht gestattet. Das Durchführen von Übungen am Erholungsgebiet Wendebachstausee ist der *Anlage 1 zur Allgemeinen Wachordnung: Wendebachstausee* zu entnehmen

- (3) Das Ausleihen von Rettungsgeräten an (Bade-)gäste sowie an nicht im Wasserrettungsdienst aktive Mitglieder der DLRG Göttingen ist nicht gestattet.

## Geltungsbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Wachordnung wurde durch den Technischen Leiter Einsatz der DLRG Ortsgruppe Göttingen am 07.07.20 freigegeben und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Bestätigung folgt durch einen zeitnahen Beschluss des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Göttingen.

Sie behält Ihre Gültigkeit, bis sie durch eine aktuellere Version abgelöst wird.